



**Verordnung
zur Beschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und
Kampfhunden**

(Hundehaltungsverordnung)

Der Markt Burtenbach erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (2) Die Einstufung eines Hundes als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Leinenpflicht**

- (1) Große Hunde (§ 1 Abs. 1) und Kampfhunde (§ 1 Abs. 2) sind
 - a) auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der bebauten Bereiche des Marktes Burtenbach und
 - b) in allen der Öffentlichkeit zugänglichen Anlagen im gesamten Gemeindegebiet (z.B. Spiel-, Sport-, Bolzplätze, Badeseen, usw.)sowie jeweils im Umkreis von 100 m davon ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Person, die den Hund führt, muss dazu physisch und psychisch in der Lage sein. Leine und Halsband bzw. Leibgeschirr müssen reißfest sein. Die Leine darf eine Länge von 1,5 Metern nicht überschreiten. Ein eigenständiges Ablegen der Leine, des Halsbands oder des Leibgeschirrs durch den Hund muss verhindert werden.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(4) § 3 Nr. 6 der Benutzungsordnung für Kinderspielplätze des Marktes Burtenbach (Verbot des Mitführens von Hunden auf Spiel- und Bolzplätzen) sowie § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) der Reinigungs- und Sicherungsverordnung (Verbot, öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen) bleiben unberührt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

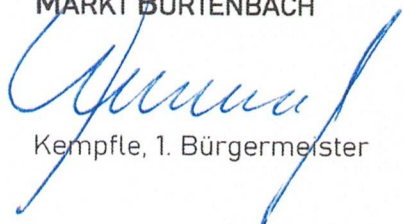
Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 4 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Burtenbach, den 06.07.2022

MARKT BURTENBACH



Kempfle, 1. Bürgermeister



Vorstehende Verordnung wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt des Marktes Burtenbach vom 06.07.2022 (Nr. 27/ 2022) veröffentlicht.

Burtenbach, den 06.07.2022

MARKT BURTENBACH



Kempfle, 1. Bürgermeister

